

SR 1.3 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren
Formblatt Zerstörungsfreie Materialprüfung Durchstrahlungsprüfung

dient zur Benachrichtigung bei Tätigkeiten mit ionisierender Strahlung (Röntgen- oder Gammastrahlen)

gemäß Arbeitsgenehmigungsverfahren

Anlage zum Arbeitserlaubnisschein lfd. Nr.: _____

| | | |
|----------------|----------------|--------------------|
| Prüfort | | |
| Betrieb | Gebäude | Anlagenteil |
| | | |

| | |
|-----------------------------------|---|
| Prüfzeitraum | |
| Von | bis |
| Durchführendes Unternehmen | |
| (Anschrift) | Tel. Nr: Fax Nr: e-mail: |

| | | |
|---|----------------------|--------------------|
| Zuständiger Strahlenschutzbeauftragter vor Ort | | |
| Name | Telefon - Nr. | Mobil - Nr. |
| | | |

Rückfragen während der Prüfarbeiten sind an den oben genannten Strahlenschutzbeauftragten vor Ort zu richten.

Die betroffenen Betriebe bestätigen durch Unterschrift von den Prüfarbeiten Kenntnis erhalten zu haben.

Zur Kenntnis genommen:

| Firma / Abteilung / Betrieb | Gebäude | Telefon - Nr.: | Datum | Name / Unterschrift Betriebsleiter oder bevollmächtigte Vertreter |
|-----------------------------|---------|----------------|-------|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

| | |
|---|--|
| SR 1.3 | Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren |
| Formblatt Zerstörungsfreie Materialprüfung Durchstrahlungsprüfung | |

Benachrichtigung bei Tätigkeiten mit ionisierender Strahlung (Röntgen- oder Gammastrahlen)

Für die Tätigkeiten ist ein Arbeitserlaubnisschein erforderlich. Am Ort der Prüfung erfolgt eine Festlegung und Kennzeichnung des Kontrollbereichs nach Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung durch den Strahlenschutzbeauftragten vor Ort. Notwendige Sperrungen oder Räumungen werden zusammen mit den Verantwortlichen betroffener Gebäude oder benachbarter Betriebe festgelegt.

Außerhalb des Kontrollbereichs tritt eine unzulässige Strahlenbelastung für Personen nicht auf.

Hinweis auf mögliche Störungen radiometrischer Messeinrichtungen:

Die ionisierende Strahlung kann eine radiometrische Messeinrichtung Ihres Betriebes oder eines Nachbarbetriebes auch in größerer Entfernung beeinflussen, so dass eine einwandfreie Funktion dieser Messeinrichtung nicht mehr gewährleistet ist.

Um eine Störung des Betriebsablaufes auszuschließen, müssen währenddessen radiometrische Messeinrichtungen kontrolliert und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen veranlasst werden, z. B.:

- Ersatz der radiometrischen Messeinrichtung durch manuelle Regelung
- Zeitlich begrenzte Außer Betriebnahme der radiometrischen Messeinrichtung
- Sonstige Maßnahmen

Informationen zur Lage radiometrischer Messeinrichtungen erhalten Sie von:

InfraserV Höchst GmbH & Co. Höchst KG
Geschäftsfeld Umwelt/Sicherheit/Gesundheit
Arbeits- und Gesundheitsschutz / Strahlenschutz
Industriepark Höchst, C 769
65926 Frankfurt am Main

Tel.: 0 69 / 305-1 61 66
Fax.: 0 69 / 305-1 62 48
e-mail: strahlenschutz.eue@infraserV.com